

# Going Concern Unternehmensfortführung

Dr. Anton Schmidl  
Partner Crowe SOT Klagenfurt und Wien AAT

## 1. UGB als Basis für die Unternehmensfortführung - Going Concern

Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind primär die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches UGB zu berücksichtigen.

Insolvenzrechtliche Vorschriften sind zwar immer von der Geschäftsführung im Auge zu behalten, sind im Jahresabschluss aber lediglich im Sinne des § 225 Abs 1 UGB bei der Erläuterung, ob bei negativem Eigenkapital eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, direkt zu beachten.

Das UGB normiert die gesetzliche Fortführungsannahme – Going Concern -, die der Bilanzierung zugrunde zu legen ist. Für diese Fortführungsannahme, das Going Concern Prinzip, sind keine besonderen Nachweise notwendig, wenn ein grundsätzlicher Fortführungswille besteht und eine nachhaltige Gewinnsituation, leicht Zugriff

auf finanzielle Mittel und ein positives Eigenkapital vorliegen.

## 2. Fortführungsprognose - Going Concern Prognose auf Basis der Unternehmensplanung

Sollten diese primären Faktoren nicht ohne weiteres vorliegen, ist die Unternehmensplanung für die Beurteilung der Fortführungsannahme – Going Concern Prinzip heranzuziehen. Der Detailliertheitsgrad der Unternehmensplanung richtet sich nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe (eines möglicherweise erheblichen Risikos der Unternehmensfortführung – Going Concern).

Die Unternehmensplanung für die Beurteilung der Fortführungsannahme – Going Concern Prinzip reicht von einer reinen Ertragsplanung bis zu einer integrierten Planungsrechnung einschließlich detaillierter Erläuterungen der

---

Annahmen und wesentlichen Unsicherheiten bei den Planungsannahmen.

### **3. Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose**

Die Geltung der Fortführungsannahme, des Going Concern Prinzips wird mit einer Fortführungsprognose beurteilt. Die Fortführungsprognose ist die Beurteilung der Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt der Unternehmensfortführung.

Davon zu unterscheiden ist die Fortbestehensprognose, die die Beurteilung derselben Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt des Insolvenzrechtes ist.

Es ist nun klargestellt, dass die Fortbestehensprognose nicht die Unternehmensplanung selbst ist, sondern lediglich die Beurteilung der Unternehmensplanung.

### **4. Abgehen von der Fortführungsannahme - Going Concern Prinzip**

Von der Fortführungsannahme – Going Concern ist erst zu einem sehr späten Zeitpunkt abzugehen. Dies ist dann der Fall, wenn hinreichend sichere (das sind substanzielle und in hohem Maße wahrscheinliche) Gründe gegen die Fortführungsannahme – Going Concern vorliegen.

Davon zu unterscheiden ist das Nichtvorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und damit eine positive Fortbestehensprognose, die ein wesentlich höheres Maß an Sicherheit verlangt, nämlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Beim Abgehen von der Fortführungsannahme – Going Concern ist nicht automatisch auf Liquidationswerte überzugehen. Dies ist erst bei Feststehen der Einleitung eines Liquidationsverfahrens gemäß den rechtlichen Bestimmungen der Fall.

Das Abgehen von der Fortführungsannahme vor Liquidation erfordert eine abweichende Bilanzierung mit zB kürzeren Nutzungsdauern und der Bewertung des auf Einstellung ausgerichteten Geschäftsbetriebes.

### **5. Prognosezeitraum für die Unternehmensfortführung - Going Concern**

Der Prognosezeitraum für die Unternehmensfortführung – Going Concern - des UGB umfasst prinzipiell 12 Monate ab dem Abschlussstichtag. Für diesen Zeitraum ist die Fortführungsannahme – Going Concern - zu treffen. Dies entspricht dem üblichen Zyklus von Unternehmensplanungen, die zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr aufgestellt und von den Gremien beschlossen werden.

Sollten sich während der Abschlussaufstellung Probleme herauskristalisieren, wie beispielsweise negative Plan-Ist-Abweichungen, so ist die Unternehmensplanung auf 12 Monate seit dem Abschlusserstellungsstichtag bzw. auf das laufende und das Folgejahr auszuweiten und zu beurteilen (diese Beurteilung ist die Fortführungsprognose).

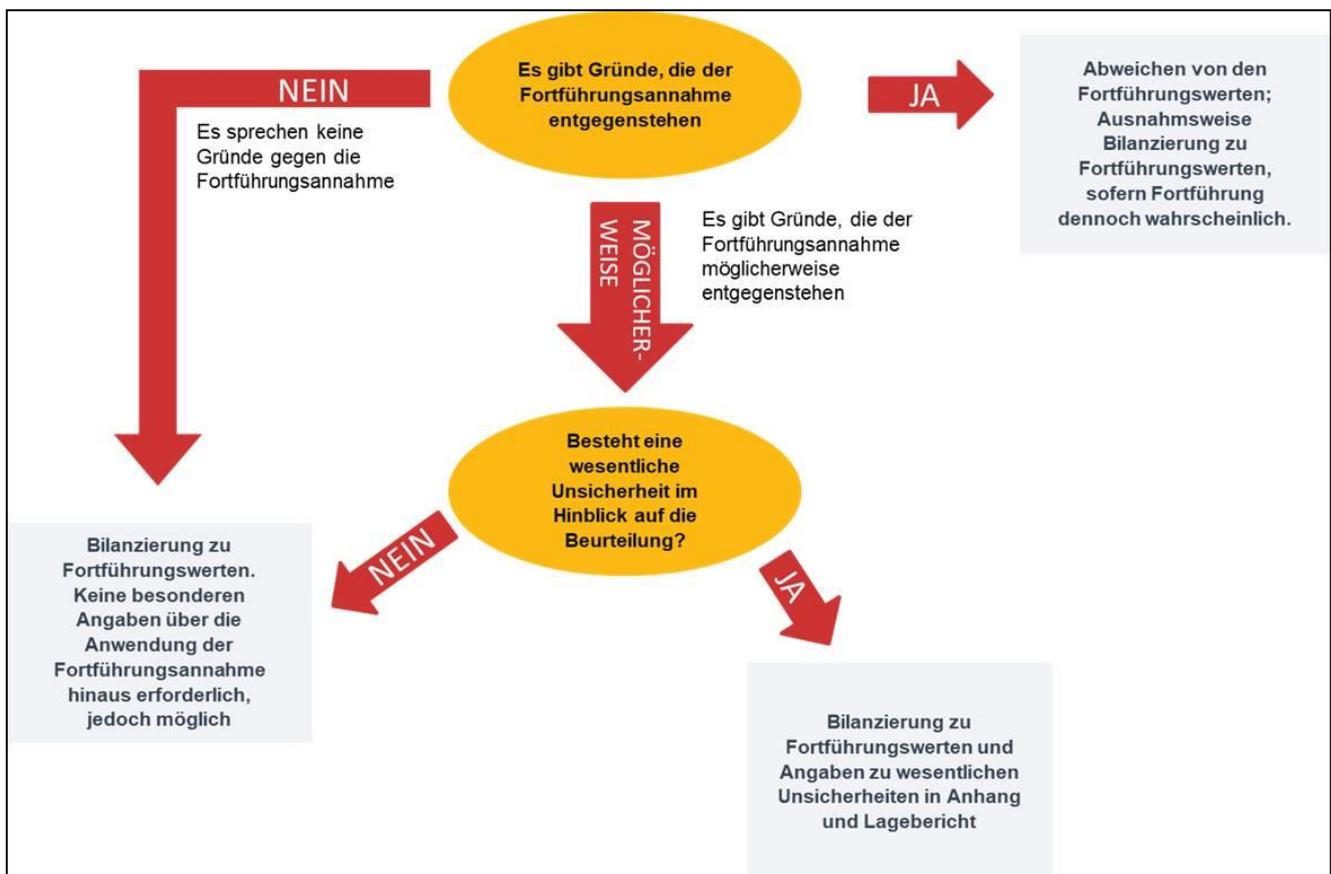
### **6. Anhangsangaben zur Unternehmensfortführung - Going Concern**

Im Anhang zum Jahresabschluss sind im Kapitel Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Grundsatz der Fortführungsannahme – Going Concern - und – falls dies der Fall ist – wesentliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung anzugeben. Diese Angabe muss zweifelsfrei auf die Unsicherheiten hinweisen und darf nicht mit möglichen Potentialen „saldiert“ sein.

Davon getrennt ist bei negativem Eigenkapital im diesbezüglichen Abschnitt zu erläutern, weshalb keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt.

	←	→		
Unwahrscheinlichkeit	0 %	50 %	80–90 %	100 %
Wahrscheinlichkeit	100 %	50 %	10–20 %	0 %
	←			
Eintreten des geplanten Szenarios (Unternehmensplanung)	Unwahrscheinlichkeit < 50 % Das bedeutet: überwiegend wahrscheinlich		Unwahrscheinlichkeit 80-90 % Das bedeutet: in hohem Maße unwahrscheinlich (Rz 20 FG)	
Schlussfolgerung in Fortbestehensprognose	Keine Überschuldung		Überschuldung	
Schlussfolgerung in Fortführungsprognose	Fortführungsannahme angemessen			Fortführungsannahme nicht angemessen
<p><b>Fazit:</b> „more likely than not“ ist der Maßstab bei der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose, nicht aber bei der unternehmensrechtlichen Fortführungsprognose, erstere <u>kann</u> aber natürlich letztere beeinflussen!</p>				

#### Ad Punkt 4: Abgehen von der Fortführungsannahme – Going Concern Prinzip



#### Ad Punkt 6: Anhangangaben zur Unternehmensfortführung – Going Concern